

## Anlage 2 zu GD 125/09

	<b>Regiebetrieb</b>	<b>Eigenbetrieb</b>	<b>GmbH</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemeindeordnung	Eigenbetriebsgesetz	GmbH Gesetz
<b>Organe</b>	- OB, BM - Gemeinderat	- Betriebsleitung - Betriebsausschuss - Gemeinderat	- Geschäftsführer - Aufsichtsrat - Gesellschafter- versammlung
<b>Geschäftsführung und Vertretung</b>	- Bürgermeister ist ges. Vertreter - Beauftragung eines städt. MA möglich	- Betriebsleitung	- Geschäftsführung ist unbeschränkbar nach außen vertretungsberechtigt (Weisung Aufsichtsrat)
<b>Leistungsstruktur</b>	- integriert in städtischer Verwaltung	- Betriebs- ausschuss - Gemeinderat	- Geschäftsführung - Aufsichtsrat (besetzt durch Vertreter beider Städte) - Gesellschafter- versammlung
<b>Personal</b>	Städte sind Arbeitgeber (öff. Dienstrecht)	Städte sind Arbeitgeber (öff. Dienstrecht)	GmbH ist Arbeitgeber (keine Bindung an öff. Dienstrecht)
<b>Wirtschaftsplan</b>	Haushaltsplan einer Stadt	Wirtschaftsplan	Wirtschaftsplan
<b>Finanzierung</b>	Im Haushalt der Stadt	- Eigene Kreditwirtschaft - Sondervermögen - Einlagen Städte	- Eigene Kreditwirtschaft  - Einlagen Städte
<b>Eigenständigkeit</b>	gering	vergleichsweise hoch	Hoch